

Besondere Probleme der Mittäterschaft

- a) Ebenso wie Anstiftung ist auch Mittäterschaft *bei erfolgsqualifizierten Delikten möglich*. Sie setzt bezüglich des Teils der Straftat, der vorsätzlich begangen werden muß, den gemeinsamen Vorsatz der Beteiligten voraus. Im Hinblick auf die verursachten schweren Folgen muß bei jedem Mittäter Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Nicht erforderlich ist es, daß jeder Mittäter durch seinen eigenen Tatbeitrag an der Folgenverursachung unmittelbar beteiligt war.
- b) Überschreitet ein Mittäter den gemeinsamen Plan, indem er vorsätzlich eine oder mehrere Straftaten begeht, die vom Vorsatz der anderen Teilnehmer nicht umfaßt sind, so trägt er hierfür allein die Verantwortung (Mittäterexzeß).
- c) Von sog. sukzessiver Mittäterschaft wird gesprochen, wenn ein Mittäter erst im Laufe der Tat (oder Taten), nachdem vom Täter schon ein Teil der Tat ausgeführt wurde, hinzutritt und im Einverständnis mit diesem sich an den weiteren Ausführungshandlungen beteiligt. Unabhängig davon, ob der später Hinzukommende Kenntnis vom bereits Geschehenen erhält oder nicht, ist er lediglich im Umfang seiner tatsächlichen Mitwirkung strafrechtlich verantwortlich.
- d) Der Mittäter muß, anders als bei der Anstiftung und Beihilfe, die vom Gesetz für die betreffende Straftat vorausgesetzte *Täterqualifikation* aufweisen. Mittäter kann also nur derjenige sein, der auch Täter sein kann. Aus diesen Gründen ist es beispielsweise ausgeschlossen, daß eine Kindestötung nach § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB in Mittäterschaft begangen wird, daß an einer Vergewaltigung nach § 121 StGB eine Frau als Mittäterin mitwirkt²¹⁰ oder daß an einer Straftat gegen die militärische Disziplin eine Zivelperson als Mittäter beteiligt ist.²¹¹

Haben an Delikten, die eine bestimmte Täterqualifikation voraussetzen, Personen ohne derartige Eigenschaft durch „Ausführungshandlungen“ mitgewirkt, so ist deren strafrechtliche Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkt der *Täterschaft wegen eines anderen Delikts* bzw. der *Beihilfe* zu der betreffenden Straftat zu prüfen.

Die Eheleute M. vereinbarten, bei der Geburt das Neugeborene nicht am Leben zu lassen. Nach der mit Hilfe des Ehemannes durchgeführten Entbindung ertränken beide das Kind in einem Eimer mit Wasser. Frau M. hat sich eines Verbrechens gern. § 113 Abs. 1 Ziff.-2 StGB schuldig gemacht, während der Ehemann wegen Mordes gem. § 112 StGB strafrechtlich verantwortlich ist. Dagegen ist die Frau, die absprachegemäß durch Festhalten oder andere Gewaltanwendung gegenüber dem Opfer einem Manne bei einer Vergewaltigung Unterstützung gewährt, wegen Beihilfe zu einer Straftat nach § 121 Abs. 1; § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB zu bestrafen.

- e) Die Mittäterschaft setzt als eine spezifische Form der Täterschaft voraus, daß auch die personalen Voraussetzungen der Schuld bei jedem Mittäter vorliegen

210 Vgl. R. Biehl/I. Holtzbecher/R. Schröder, „Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sexual Straftaten“, Neue Justiz, 11/1972, S. 322 ff., insbes. S.325.

211 Vgl. H. Bein/D. Seidel, „Mittäterschaft bei mehraktigen Delikten und bei besonderen Subjektoraussetzungen“, Neue Justiz, 22/1970, S.678L